OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351546/2/GS

Datum:
Linz, 24. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, C-Strasse gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, betreffend die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) und ihren beiden in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern aufgrund ihres Antrages vom 11. Dezember 2023 Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit a und Z 3 lit b Oö. SOHAG befristet bis 29. Februar 2024 zuerkannt.

Begründend führt die belangte Behörde zum Befristungsgrund aus, dass eine periodische Überprüfung der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse durchzuführen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezuges und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen sicherzustellen ist, weshalb diese zu befristen war.

2. In der dagegen vom Bf rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wendet sich diese gegen die von der belangten Behörde durchgeführte Befristung. Eine derart kurze Befristung von gerade einmal einem Monat nach Ausstellung des Bescheids sei unverhältnismäßig. Im Bescheid wären auch keinerlei Gründe für die kurze Befristung der Leistung angegeben.

3. Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden, der entscheidungswesentliche Sachverhalt unbestritten ist, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, ungarische Staatsangehörige, geb. tt.mm.jjjj, wohnhaft in , C-Strasse, beantragte am 11. Dezember 2023 bei der belangten Behörde für sich und ihre

beiden minderjährigen Kinder die Zuerkennung von Sozialhilfe. Die Bf lebt mit ihren beiden Kindern D__ (geb. tt.mm.jjjj) und E__ (geb. tt.mm.jjjj) sowie ihrem Ehemann F__ im gemeinsamen Haushalt. Laut eigener Angabe wurde für F__ ausdrücklich keine Leistung der Sozialhilfe beantragt, der Ehegatte der Bf verfügt aktuell über keinen gültigen Aufenthaltstitel. Die Bf hat einen gültigen Daueraufenthalt gemäß § 53 a Abs. 1 NAG, ihre beiden minderjährigen Kinder besitzen eine gültige Anmeldebescheinigung gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 NAG.

Die Bf befindet sich derzeit in Karenz und erhält von der ÖGK Kinderbetreuungsgeld sowie Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld. Der Ehegatte der Bf ist beim AMS gemeldet und erhält eine Leistung vom AMS.

Die der Bf aufgetragene Verfolgung der Gewährung von Wohnbeihilfe (Beibringung des Bescheides über die Wohnbeihilfe bzw. Beibringung einer aktuellen Bestätigung über die Einbringung eines aufrechten Antrages) war zum Zeitpunkt des Zuspruches von Sozialhilfeleistungen mit dem angefochtenen Bescheid noch ausständig (vgl. Mitwirkungsauftrag ua. vom 28. Dezember 2023 und 17. Jänner 2024).

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt und kann der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Aus dem Akteninhalt ergibt sich nachvollziehbar, dass zum Zeitpunkt des Zuspruches der Sozialhilfe mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 26.01.2024 für den Leistungszeitraum vom 11. Dezember 2023 bis 29. Februar 2024 die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten, im Konkreten insbesondere die Verfolgung der Gewährung von Wohnbeihilfe, ausständig war. Diesbezüglich ist va. auf die Anforderungsschreiben der belangten Behörde vom 28.12.2023 sowie vom 17.01.2024 verwiesen. Zudem konnte die belangte Behörde zum Zeitpunkt der Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides davon ausgehen, dass der Ehegatte der Bf, F__, zeitnah ein Arbeitsverhältnis aufnehmen wird, wodurch sich die Beurteilungsvoraussetzungen für einen fortlaufenden Sozialhilfebezug grundlegend verändern würden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Grundlagen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 18
Kontrollsystem

Die Behörde hat die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(2) Sofern der Antrag auf Sozialhilfe über eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 nicht zurück- oder abzuweisen ist, sind im Spruch des Bescheids ungeachtet allfälliger weiterer Bestimmungen jedenfalls

1. die Höhe der Sozialhilfe durch Angabe des jeweiligen Richtsatzes in einem Spruchpunkt und
2. die einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel sowie allfällige Freibeträge in einem gesonderten Spruchpunkt

dem Grunde nach zu bezeichnen.

(3) In einem Berechnungsblatt ist zumindest der Anspruch auf eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß § 7 für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat, für den Sozialhilfe zuerkannt wird, konkret darzustellen. Das Berechnungsblatt bildet einen Teil der Begründung des Bescheids.

(4) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.

(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen."

5.2. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene befristete Zuerkennung der Sozialhilfe.

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Ein gesundheitlicher Nachweis, dass eine solche Erwerbsunfähigkeit gegeben ist, liegt aktuell nicht vor. Das Oö. SOHAG sieht somit bereits ausdrücklich eine Befristung der zuzuerkennenden Leistung vor und besteht für die Behörde die Möglichkeit, die Zuerkennung von Sozialhilfe auch über einen kürzeren Zeitraum als die maximale Dauer von zwölf Monaten auszusprechen. Aus den Gesetzesmaterialien (vgl. *Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) zu § 24 geht ausdrücklich hervor, dass eine verpflichtende Befristung von Leistungen der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten vorgesehen ist und die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde zu gewährleisten ist.

Auch nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kann eine Sozialhilfeleistung befristet zuerkannt werden, da der Umfang der Leistungsgewährung auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abzustimmen ist, etwa insbesondere dann, wenn die Hilfsbedürftigkeit nur vorübergehend ist oder unwahrscheinlich ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf Dauer gegeben sind (vgl. VwGH 27.03.2014, Zl. 2013/10/0185). Entgegen den Beschwerdeausführungen widerspricht daher die – auch unter einem Jahr liegende – befristete Zuerkennung der Leistung nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Nach § 18 Oö. SOHAG hat die Behörde die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse von bezugsberechtigten Personen periodisch zu überprüfen sowie die Rechtmäßigkeit des Bezugs und die widmungskonforme Verwendung von Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen.

Aus dem festgestellten Sachverhalt geht hervor, dass zum Zeitpunkt des Zuspruches von Sozialhilfeleistungen mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid für den Leistungszeitraum 11.12.2023 bis 29.02.2024 die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 iVm § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG, konkret die aktuelle Verfolgung der Gewährung einer allfälligen Wohnbeihilfe,

ausständig war. Außerdem konnte die belangte Behörde zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides zu Recht davon ausgehen, dass der Ehegatte der Bf zeitnah ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen wird. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegen., wenn sie davon ausgeht, dass sich bei der Bf innerhalb der Befristung der ihr zuerkannten Leistung die Anspruchsvoraussetzungen grundlegend ändern. Sei es durch Aufnahme einer Beschäftigung durch ihren Ehegatten oder durch die aufgetragene aktuelle Verfolgung eines allfälligen Anspruches auf Wohnbeihilfe.

Für den Fall, dass die Bf trotz einer nachgewiesenen aktiven Verfolgung der Bemühungspflichten nicht erfolgreich ist und sie sich weiterhin in einer sozialen Notlage befindet, steht für sie die Möglichkeit offen, neuerlich einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zu stellen.

Im Hinblick auf die angeführte Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles ist daher die von der belangten Behörde ausgesprochene Befristung des Leistungsbezuges für einen Zeitraum von rund 2 ½ Monaten als gesetzeskonform anzusehen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger